



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 27.08.2024

### **Aufgabenbezogener Anwendungsbereich sogenannter Feuerwehrführerscheine**

Mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 23. Juni 2011 wurden die Voraussetzungen für eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes geschaffen, der sogenannte „Feuerwehrführerschein“. Die nähere Ausgestaltung hat die Staatsregierung mit der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBI 2011, S. 342) vorgenommen. Die Fahrberechtigung gilt nur im Rahmen einer ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Darf der Führerschein zur An- und Abreise zu Terminen mit organisatorischem Charakter wie beispielsweise Einsatzvorbesprechungen genutzt werden? .....   | 2 |
| 1.2 | Darf der Führerschein zur An- und Abreise zu Terminen mit edukativem Charakter wie beispielsweise Lehrgängen und Fortbildungen genutzt werden? .....   | 2 |
| 1.3 | Darf der Führerschein zur An- und Abreise zu Terminen mit internem Charakter wie beispielsweise Bereitschafts- bzw. Ausbildungsabenden genutzt werden? .....   | 2 |
| 2.  | Darf der Führerschein zur Vorbereitung von Einsätzen bzw. Sicherstellung der Einsatzfähigkeit wie beispielsweise dem Beschaffen von Verpflegung und Material benutzt werden? .....   | 3 |
| 3.  | Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBI 2011, S. 342) zu konkretisieren, um mehr Klarheit für die Nutzung der Führerscheine im Alltag der Organisationen zu schaffen? ..... | 3 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 4 |

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 24.09.2024

Vorbemerkung:

§ 2 Abs. 10a i. V. m. § 2 Abs. 16 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ermöglicht es den nach Landesrecht zuständigen Behörden, Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, unter bestimmten Voraussetzungen Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t bzw. 7,5 t nicht übersteigt – zu erteilen. Die Fahrberechtigung gilt demnach im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der oben genannten Organisationen oder Einrichtungen. Diesbezüglich werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zur Erteilung, Prüfung und Einweisung zu erlassen (vgl. nun § 6c Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV, vor dem 28. Juli 2021: § 6 Abs. 5 StVG der damaligen Fassung). In Bayern wurde hiervon mit der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtigungsverordnung [FBerV]) vom 8. Oktober 2009, zuletzt geändert mit Verordnung vom 14. Oktober 2014, Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund der o. g. Rechtsgrundlagen ist davon auszugehen, dass die Fahrberechtigung im Rahmen einer ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft gilt. Damit sind die aufgeworfenen Fragen zum aufgabenbezogenen Anwendungsbereich wie folgt zu beantworten.

**1.1 Darf der Führerschein zur An- und Abreise zu Terminen mit organisatorischem Charakter wie beispielsweise Einsatzvorberechungen genutzt werden?**

Ja. Dies fällt unter das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatzzwecken.

**1.2 Darf der Führerschein zur An- und Abreise zu Terminen mit edukativem Charakter wie beispielsweise Lehrgängen und Fortbildungen genutzt werden?**

Ja. Dies fällt unter das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Ausbildungszwecken. Eine An- und Abreise zu Lehrgängen und Fortbildungen mit einem Einsatzfahrzeug mit über 3,5 t Gesamtgewicht erscheint in den meisten Fällen allerdings nicht realistisch.

**1.3 Darf der Führerschein zur An- und Abreise zu Terminen mit internem Charakter wie beispielsweise Bereitschafts- bzw. Ausbildungsabenden genutzt werden?**

Ja. Dies fällt unter das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz- bzw. Ausbildungszwecken. Auch hier gilt: Eine An- und Abreise mit einem Einsatzfahrzeug mit über

---

3,5 t Gesamtgewicht zu internen Veranstaltungen erscheint in den meisten Fällen nicht realistisch.

**2. Darf der Führerschein zur Vorbereitung von Einsätzen bzw. Sicherstellung der Einsatzfähigkeit wie beispielsweise dem Beschaffen von Verpflegung und Material benutzt werden?**

Ja. Fahrten zu diesen Zwecken dienen der Sicherung der Einsatzbereitschaft.

**3. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBI 2011, S. 342) zu konkretisieren, um mehr Klarheit für die Nutzung der Führerscheine im Alltag der Organisationen zu schaffen?**

Bundesrechtlich ist, wie oben dargelegt, mit den Ermächtigungsgrundlagen in §2 Abs. 10a StVG und §6c FeV vorgegeben, dass die Fahrberechtigung zur Aufgabenerfüllung der genannten Organisationen und Einrichtungen gilt. Die Landesregierungen sind nur ermächtigt, besondere Bestimmungen über die Erteilung, die Prüfung und die Einweisung für die Fahrberechtigungen zu erlassen. Die Regelung soll es ermöglichen, dass die betroffenen Organisationen und Einrichtungen ihre Mitglieder selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen ausbilden und prüfen. Damit besteht kein Raum, in der Bayerischen Fahrberechtigungsverordnung andere Konkretisierungen vorzunehmen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.